

109-1-29

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-1/29

Přílohy

25 listů

26 listů

list č. 19-1 navle 10.12.2009

ST S

I. A - 3 <sup>3</sup> / 1942.

Sicherheitsdienst des Reichsführers-~~4~~  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentsch, den 30. November 1943.  
Sachsenweg  
Fernsprecher 774-44

III A

SA 169/5

G e h e i m !

4731

An den

Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren  
~~4~~-Obergruppenführer K.H. Frank,

P. a. G. IV.,  
Czernin-Palais.

Betr.: Ausarbeitung von Oberlandrat-Inspekteur Dr. Blaschek  
über die Einrichtung der Oberlandräte-Inspektoren.

Vorg.: Dortiger Befehl vom 24.11.43.

Anlg.: - 1 -

Anliegend wird die Ausarbeitung von Oberlandrat-Inspekteur Dr. Blaschek über die Einrichtung der Oberlandräte-Inspektoren (im folgenden O.-I.) nach Kenntnisnahme wieder vorgelegt. Zu den darin - in Abweichung zur an die O.-I. ergangenen Dienstanweisung vom 10.11.43 - gemachten Ausführungen

- 1.) Informationspflicht der im Bereich der O.-I. liegenden Dienststellen als Ergänzung zu dem in der Dienstanweisung angeführten Informationsrecht (Seite 12)
- 2.) Sprechtag der O.-I. für die Bevölkerung (Seite 14) und
- 3.) vorherige Anhörung der O.-I. bei beabsichtigten legislativen Maßnahmen (Seite 16)

darf folgendes dargelegt werden:

Zu 1.) Es ist O.-I. Dr. Blaschek h. E. darin beizustimmen, daß das den O.-I. zugesprochene Informationsrecht durch eine Informationspflicht der in ihrem Bereich liegenden Dienststellen ("Informationspflicht von unten") wesentlich ergänzt werden würde. Andererseits würde es wahrscheinlich nicht zur Hebung der Schlagkraft und Schnelligkeit der Verwaltungsarbeit beitragen, wenn die im Bereich der O.-I. liegenden Dienststellen diese über alle anfallenden Fragen unterrichten müßten; es wird also eine Umschreibung und Begrenzung der Informationspflicht zweckmäßig sein. Dies könnte vielleicht in der Weise geschehen, daß die O.-I. von solchen Fragen

b.w.

H. S. I. A 3<sup>3</sup> / 42

laufend zu informieren sind, wo entweder

von einer im Bereich der O.-I. liegenden Dienststelle wegen auftauchender politischer Fragen eine Lösung nicht gefunden werden kann, oder

wegen der politischen Bedeutung der anfallenden Frage eine vorherige Anhörung oder nachträgliche Unterrichtung der O.-I. angebracht erscheint, oder schließlich

wegen der politischen Bedeutung einer anfallenden Frage voraussichtlich eine zentrale Dienststelle damit befaßt werden muß. (Durch die letztere Bestimmung könnte gleichzeitig erreicht werden, daß sich die unteren Behörden nur noch in Ausnahmefällen unmittelbar an die Zentrale wenden; siehe auch schon hiesiges Schreiben III A 169/3 vom 20.9.43 geheim, Seite 5, erster Absatz a.E..)

Die Beschränkung auf die politische Bedeutung der anfallenden Fragen wäre h.E. deshalb zweckmäßig, weil dies den Aufgaben der O.-I.'s entspricht und sie durch die Befassung mit Fragen rein verwaltungsmäßiger Art ihrer eigentlichen Aufgabe zu sehr entzogen würden; es wäre höchstens noch daran zu denken, eine Informationspflicht für Verwaltungsfragen grundsätzlicher Art festzulegen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu berühren, inwieweit die O.-I. durch die Zentralinstanzen von dort ergangenen Anordnungen, Verfügungen usw. ("Informationspflicht von oben") zu unterrichten sind. Da eine dahingehende allgemeine Informationspflicht wahrscheinlich nur zur Folge haben würde, daß die O.-I.'s mit Erlässen usw. "überschwemmt" werden, ist die Lösung angebracht, daß die O.-I.'s nur von politisch bedeutsamen oder verwaltungsmäßig grundsätzlichen Verfügungen und Anordnungen in Kenntnis zu setzen sind, was nach Mitteilung der Abteilung I in einer zur Dienstanweisung vom 10.11.d.J. ergangenen Ergänzung auch entsprechend festgelegt wurde.

Zu 2.) Die Einführung von Sprechtagen würde h.E. ebenfalls eine zu begrüßende Ergänzung der den O.-I.'s zugeordneten Aufgaben und Befugnisse bedeuten, und zwar deshalb, weil dadurch der O.-I. gleichsam aus der Sphäre des "Über-den-Wassern-Schwebens" auch etwas mit den Alltagssorgen der Bevölkerung in Berührung käme und weiter damit zum Ausdruck gebracht würde, daß der Staatsminister durch seine Beauftragten - ebenso wie der fränkische König durch die *missi domini*,

an die O.-I. Dr. Blaschek nach seinen Äußerungen bei dem Vorschlag der Sprechtagge gedacht hat - unmittelbar mit der Bevölkerung Verbindung hält. Andererseits spricht gegen die Einführung von Sprechtagen ohne jegliche Einschränkung, daß die O.-I.'s wahrscheinlich den von der Bevölkerung zu erwartenden Zulauf und die daraus sich ergebenden Arbeiten mit der Zeit nicht bewältigen könnten und außerdem mit Fragen behelligt würden, die von anderen Stellen geklärt werden können. Es müßte deshalb eine Umschreibung der Voraussetzungen gefunden werden, unter denen sich die Bevölkerung an Sprechtagen an die O.-I.'s wenden kann - vielleicht in der Richtung, daß die O.-I.'s nur mit solchen Angelegenheiten zu befassen sind, für die der Bevölkerung nach Prüfung keine anderen zuständigen Stellen bekannt wurden. Dieser Hinweis auf die in erster Linie in Frage kommende Zuständigkeit der übrigen Dienststellen ist h.E. deshalb erforderlich, weil sonst in der Einführung der Sprechtagge ein "Mißtrauensvotum" gegen die Arbeit der im Bereich der O.-I.'s liegenden Dienststellen gesehen werden könnte.

Zu 3.) Auch gegen die vorherige Anhörung der O.-I. bei beabsichtigten legislativen Maßnahmen ist h.E. nichts einzuwenden, wenn Sorge dafür getragen wird, daß durch deren Beteiligung eine Verzögerung der dahingehenden Arbeiten nicht zu erwarten ist. Durch die ebenfalls nach Mitteilung der Abteilung I in der Ergänzung zur Dienstanweisung vom 10.11.43 getroffenen Entscheidung, daß die O.-I.'s nur bei wichtigen zu klärenden Fragen zu beteiligen sind, wurde diesem Erfordernis bereits Rechnung getragen.

Lavabz'

Dr. Blaschek

74/2.44

*SD Sammelvermerk  
an mich.*

Histor. 799  
24. NOV. 1943

3

Betrifft: Oberlandräte-Inspektore des Deutschen Staatsministers,

Abschnitt A)

I d e e .

SD - Abschnitt Deoal	
16075	25. XI. 1943
BEWERTUNG	RECHENWEISE
III A	

V  
W  
ca 23  
11.11.43

1.) Begriffsbestimmung.

Die Oberlandräte sind - auf die kürzeste Formel gebracht - ihrem Wesen und ihrer Idee nach der "dezentralisierte Mittelpunkt".

2.) Zentralismus und Bürokratie.

Die Kehrseite und das bisher ungelöste Problem des Führerprinzips in der Verwaltung ist der Zentralismus, bzw. seine Auswüchse. Dadurch, dass eine Einzelpersonlichkeit für alles verantwortlich ist (z.B. für alles auf einem Sachgebiet), kommt es zu einer Befassung der Einzelpersonlichkeit mit einer unermesslichen Fülle von Detailfragen, die zu lösen oder auch nur zu übersehen ein einzelner Mensch physisch gar nicht imstande ist. Je grösser der sachliche oder räumliche Wirkungskreis dieser Einzelpersonlichkeit ist, desto unübersichtlicher wird die von ihr verantwortlich zu leitende Arbeit. Der tatsächliche Schwerpunkt verlagert sich dann immer mehr von der Einzelpersonlichkeit selbst auf eine "Organisation" oder einen "Behördenapparat", mit anderen Worten auf die "Bürokratie". Bürokratie und Zentralismus sind zwei untrennbar miteinander verbundene Begriffe. Bürokratie und Zentralismus sind das bisher ungelöste Problem des Führerprinzips in der Verwaltung, oder, besser ausgedrückt: der "Technik" des Führerprinzips.

In

9089

St. M. I A-32a/42

In Erkenntnis dieser Unzulänglichkeit und zur Beseitigung der Alleinherrschaft der Bürokratie hat man Abhilfe zu schaffen gesucht durch Sonderbeauftragungen für Spezialfragen. Die kaum mehr zu übersehenden Sonderbeauftragungen in der Verwaltung des Grossdeutschen Reiches sind ein für sich selbst sprechendes Beispiel. Allein der angestrebte Erfolg wurde zwar teilweise erzielt, aber nur unter In-Kauf-Nahme unverhältnismässig grosser neuer Nachteile. Es gelang zwar, die Arbeitsleistung einzelner Sachgebiete an sich teilweise zu steigern. Grosse teils mussten hierfür jedoch neue eigene Organisationen, Behörden- und Beamtenapparate aufgezogen werden, die als selbständiger Organismus auch eine neue Bürokratie schufen und dadurch das Problem nicht lösten, sondern letzten Endes nur vertieften. Eine weitere Folge ist die unvermeidliche Ueberschneidung der Zuständigkeiten mit den früheren eingespielten Behördenapparaten und dadurch unverhältnismässig hohe "Reibungsverluste". Der Endeffekt ist ein kaum mehr zu übersehendes Nebeneinander-, Durcheinander- und Gegeneinanderarbeiten einzelner Behördenorganisationen, die fast ohne jede Fühlungnahme miteinander nur ihren eigenen Sektor als lebenswichtig anerkennen und die manchmal ebenso wichtigen oder für das Ganze gesehen sogar vielleicht noch wichtigeren Interessen anderer Sachgebiete völlig ignorieren. Mit diesem Endzustand hat sich der Zentralismus selbst bereits ad absurdum geführt; denn er bezweckte ja ursprünglich die einheitliche Ausrichtung der gesamten Verwaltung nach ganz einheitlichen Richtlinien und Erhöhung der Schlagkraft der ganzen Verwaltung aller Fachgebiete im ganzen Raum, hat aber tatsächlich zum Gegenteil geführt, nämlich zu einem noch nicht dagewesenen Nebeneinander und einer noch nicht dagewesenen Uneinheitlichkeit.

heitlichkeit.

Das Protektorat wird heute im gesamten Reich vielfach als Muster, beinahe als einzig dastehendes Phänomen angesehen und von anderen studiert und als nachahmenswertes Beispiel empfohlen. Die Ursache dafür erblicke ich darin, dass es im Protektorat als einzigem Gebiet Gross-Deutschlands gelungen ist, sich vom Berliner Zentralismus weitgehendst zu befreien und sich für die Wahrnehmung der territorial begrenzten eigenen Angelegenheiten eine hinreichend unabhängige Stellung zu schaffen und zu wahren. Die zwei einander widerstrebenden Prinzipien, nämlich der Zentralismus und das territoriale Prinzip haben im ganzen Reichsgebiet zu einem eindeutigen Sieg des Zentralismus geführt, (vielleicht aus der Angstpsychose heraus, von der das deutsche Volk in Erinnerung an die niederschmetternden Folgen seiner vielhundertjährigen territorialen Aufspaltung befallen war) und allein im Protektorat zu einem Sieg des territorialen Prinzips. Und was an diesem Beispiel noch schöner ist, das ist die heute Allgemeingut gewordene Erkenntnis, dass der Sieg des territorialen Prinzips im Protektorat nicht zu einer reichsfremden Entwicklung geführt hat, sondern dass die Gesamtreichsinteressen und die Reichszugewandtheit des Protektorats dadurch nur Vorteile erfahren haben.

Das Schaubild Anlage 1) soll die Sonderstellung des Protektorats verdeutlichen. Während die Befehlsstränge der einzelnen Berliner Zentralstellen und Fachverwaltungen manchmal direkt bis zur Unterstufe laufen, manchmal, - z.B. in der Mittelstufe bei den Reichsstatthaltern, Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten, - nur gleichsam wie durch Oesen

Oesen durchgeleitet sind, ohne eine Neuformierung zu erfahren, wirkt das Deutsche Staatsministerium für Böhmen und Mähren wie eine Sammellinse, die alle Befehlsstränge aufsaugt, umgiesst und dann, territorial entsprechend abgewandelt, in eigener Form nach unten leitet.

### 3.) Territoriales Prinzip.

Diese augenscheinlichen Erfolge des territorialen Prinzips sollten dazu führen, dieses Prinzip auch weiter nach unten anzuwenden, um zu verhindern, dass das Protektorat seinerseits auf seinem Gebiet denselben ungesunden Zentralismus entwickelt und an seinen Auswüchsen erstickt.

### 4.) Oberlandräte - Inspektoren.

Der erste Versuch, der diesbezüglich gemacht wurde, nämlich die Gründung der Oberlandräte alter Prägung als ausgedehnte Mittelbehörden, die mit allen Vollmachten und nahezu allen Zuständigkeiten befasst waren, misslang, weil er zu der bereits sattsam bekannten Doppelgleisigkeit zwischen reichseigener und autonomer Verwaltung und ihren Folgen geführt hat. Es war der geniale Einfall des Obergruppenführer Heydrich, diese Doppelgleisigkeit zu beseitigen und einheitliche Befehlswege von der deutschen Spitze des Protektorats zu der deutsch beeinflussten landeseigenen Verwaltung bis in die Unterstufe zu ziehen, gleichzeitig aber Sicherungen einzubauen, die die Entwicklung eines ungesunden Zentralismus verhindern sollen. Ohne die Schlagkräftigkeit der Verwaltung im Protektorat durch allzugrosse territoriale Aufspaltung und allzu selbständige Mittelbehörden zu stören, schuf er in den Oberlandräten-Inspektoren nach seiner vollkommen originalen Idee neuartige Institutionen, die die Vorteile des territorialen Prinzips mit den Vorteilen des Zentralismus verbinden und die beiderseitigen Nachteile weitge-

Hend

hend ausschalten. Der Oberlandrat-Inspekteur ist demnach nicht "zwischen geschaltet", stört also nicht den regelmäßigen Geschäftsweg, aber er saugt in seinem Bezirk wie ein Magnet alles in sein Blickfeld, was der obersten Spitze im normalen bürokratischen Geschäftsweg entgehen und ihr doch massgeblich und interessant erscheinen würde. Nach dieser Idee ist der Oberlandrat tatsächlich "Auge und Ohr und verlängerter Arm" der obersten deutschen Spitze, sein unmittelbarer Exponent draussen im Raum, die völlig unbürokratische Sicherung der Vorherrschaft des Führertums gegenüber der Bürokratie, mit anderen Worten: der "dezentralisierte Mittelpunkt". Das Schaubild in Anlage 2) soll diese Konstruktion optisch verdeutlichen.

#### 5.) Oberlandräte-Inspektoren und Zentralstellen.

Es ist klar, dass sich durch diese Einrichtung einige zentralistische Behördenorganisationen gestört und beeinträchtigt fühlen. Allein diese Tatsache beweist gerade ihre Notwendigkeit, denn um zentralistische Auswüchse zu verhindern, dazu sind sie ja da. Auch die Berliner Zentralstellen finden sich durch die Errichtung des Deutschen Staatsministeriums empfindlich beeinträchtigt und gestört und streben mit allen Mitteln nach seiner Beseitigung oder doch nach Einschränkung seiner Selbständigkeit. Keinem Menschen im Protektorat wird es jedoch einfallen, daraus die Ueberflüssigkeit des Deutschen Staatsministeriums abzuleiten. Was aber nach oben recht ist, das muss nach unten billig sein. Und wenn sich einige Protektoratszentralstellen durch das Dasein der Oberlandräte gestört fühlen, so trägt doch jede solche Einstellung von vornherein den Stempel ressortlicher Parteilichkeit an sich.

#### 6.) Krise

6.) Krise der Institution "Oberlandräte-Inspektoren".

Ich habe die feste Ueberzeugung, dass diesen Auffassung und diese Idee von den Oberlandräten-Inspektoren dem Obergruppenführer Heydrich, dem grossen Praktiker in der Organisierung und Lenkung eines Behördenapparates, dem Meister in der "Technik des Regierens", vorgeschwebt haben, als er diese gänzlich neuartige und originale Einrichtung schuf. Dass er nicht mehr selbst dazu kam, diese seine Idee bis ins letzte in die Tat umzusetzen und in die unabstreitbaren Formen einer legislativen Festlegung und einer klaren Dienstanweisung zu bringen und durch die von ihm gehandhabte Praxis zu verdeutlichen und zu vertiefen, brachte eine Unklarheit und Krise in der ganzen Institution der Oberlandräte mit sich, an der sie heute noch leiden.

Abschnitt B)

P r o b l e m e .

1.) Begrenzung auf die Verwaltung.

Die erste Verwässerung der so charakterisierten Zweckbestimmung und Idee erhielten die Oberlandräte-Inspektoren durch die Bestellung eines "Generalinspektors für die Verwaltung", dem sie unmittelbar unterstellt waren und dessen Unterbau sie bildeten. Diese Verwässerung liegt in einem zweifachen Moment:

a) darin, dass die Oberlandräte-Inspektoren nicht mehr unmittelbar an die oberste deutsche Spitze angehängt waren, sondern mit dieser nur noch mittelbar durch den zwischengeschalteten Generalinspekteur in Verbindung traten,

b) darin, dass dieser ihnen vorgesetzte "Generalinspekteur für die Verwaltung" benannt wurde, was eine sehr wesentliche Einschränkung der ganzen Institution mit sich brachte und eine Entfremdung von ihrer ursprünglichen Idee;

denn

denn die Inspektion der Verwaltung ist nach der ursprünglichen Idee nur ein Teil ihres Aufgabengebietes. Die regelmässige Inspektion kann wiederum nur Verwaltungsorganen mit klarem organisatorischen Einbau obliegen, z.B. den Landespräsidenten. Logischerweise strebt bei einer derartigen Begriffseinschränkung der Oberlandräte-Inspektoren die Landespräsidenten auch danach aus den Inspektoren des Reichsprotectors Inspektoren der Landespräsidenten zu machen. Das ist nur selbstverständlich und kann ihnen nicht übelgenommen werden.

Ebenso kann das Nebeneinander verschiedener Fachverwaltungen, die früher entweder bei den Bezirkshauptleuten oder bei den Oberlandräten alter Prägung vereinigt waren, nicht die alleinigen Daseinsbestimmungen der Oberlandräte abgeben. Das hiesse nämlich, die Oberlandräte alter Prägung in etwas geänderter Form wieder auferstehen zu lassen, d.h. etwa folgende Konstruktionen aufstellen:

Die bisherigen Abteilungsleiter der Oberlandräte werden selbständige Dienststellenleiter. Gleichzeitig wird den Oberlandräten die Befehlsgewalt über den bisherigen Abteilungsleiter und nunmehrigen selbständigen Dienststellenleiter entzogen und ihre Befugnisse darauf beschränkt, dass sie ihnen gut zureden dürfen. Im übrigen bleiben aber die Oberlandräte das, was sie bisher waren, nämlich die unmittelbare und einzige rein deutsche Mittelstufe der Verwaltung als nachgeordnete Behörden der Behörde des Reichsprotectors.

Das Unsinnige dieser Konstruktion springt in die Augen.

## 2.) Universelle Beauftragung.

Wenn auch die Ueberwachung und Inspektion der Verwaltung und die Zusammenfassung auseinanderstrebender und nebeneinander arbeitender Fachverwaltungen einen Teil der Aufgaben der Oberlandräte-Inspektoren bilden, so kann sich

sich ihr Aufgabengebiet darin doch keineswegs erschöpfen. Diese beiden Aufgaben dürfen nicht einmal das charakteristische Moment ihrer Zweckbestimmung sein. Dieses liegt vielmehr in ihrer universellen Bedeutung und Beauftragung. Ihr Aufgabengebiet ist fachlich demnach überhaupt nicht zu begrenzen. Es gibt keine Lebens- oder Verwaltungsvorgänge, von denen jemand behaupten dürfte, das gehe den Oberlandrat-Inspekteur nichts an; denn sie leiten ihre Befugnisse und ihre Aufgaben ja unmittelbar vom Staatsminister ab und ihre Unzuständigkeit könnte demnach höchstens dort gegeben sein, wo jemand mit Recht behaupten könnte, das gehe den Staatsminister nichts an.

### 3.) Unbürokratisches Element.

Die Blickrichtung der Oberlandräte-Inspektore muss auch bei Inspektion der Verwaltung eine durchaus andere sein, als diejenige einer in den normalen Geschäftsgang eingebauten Aufsichtsstelle, also z.B. des Landespräsidentn, und muss das völlig unbürokratische dieser Einrichtung deutlich werden lassen. Mit andern Worten: Nicht die innere Inspektion eines inneren Behördenbetriebes, z.B. einer Bezirksbehörde, ist seine Aufgabe, sondern die Ueberwachung der Wirkungsweise einer Behörde nach aussen. Nach einem praktischen Beispiel wird ein Oberlandrat-Inspekteur seine Aufgabe dann missverstehen, wenn er sie dadurch als erfüllt ansieht, dass er sich in einer bestimmten Dienststelle einen Tag an den Schreibtisch des Chefs setzt, alle Eingänge durchsieht, alle Erledigungen überprüft und die Arbeitsweise der Abteilungsleiter und Referenten kontrolliert. Er wird sie richtiger verstehen, wenn er vom Standpunkt der Bevölkerung ( für die ja die Verwaltung da ist und nicht etwa umgekehrt, wie manche oft zu glauben scheinen), die Zweckmässigkeit

Zweckmässigkeit einzelner Verwaltungseinrichtungen oder konkreter Verwaltungsvorgänge wertet.

Wenn er z.B. sieht, dass ein schlichter Staatsbürger zur Erledigung einer einfachsten Angelegenheit zu acht verschiedenen Stellen laufen muss und sie noch nicht erledigt bekommt, so wird der Oberlandrat daraus mit Recht das Vorhandensein einer grundsätzlichen Fehlkonstruktion ableiten und in geeigneter Form für konkrete Abhilfe oder für grundsätzliche Verbesserung sorgen müssen. Ebenso wird er dem gesunden Menschenverstand widersprechende Entscheidungen oder politische Fehlentscheidungen einer Behörde fast nie durch Studium des inneren Behördenbetriebes, sondern nur durch lebendigen Kontakt mit der von solchen Entscheidungen betroffenen Bevölkerung erfahren. Ebenso, wenn z.B. in einem Betrieb Misstände vorhanden sind, die zwar durch die zuständige Stelle auf dem normalen Dienstwege abzustellen versucht wurden, deren Behebung aber auf diese Weise nicht gelungen ist oder allzu schleppend und bürokratisch vor sich geht.

Von derartigen Dingen kann der Oberlandrat nur durch lebendigen Kontakt mit der Bevölkerung, bzw. mit den zuständigen Informationskanälen Kenntnis erhalten und muss durch seine Autorität und seine "unbürokratische" Arbeitsweise bestrebt sein, nicht nur die Erledigung des Vorganges, sondern die tatsächliche Behebung des Mangels zu erzielen.

Seine Stellung und seine Blickrichtung ist also bewusst nicht diejenige eines Behördenleiters oder Verwaltungsorganes, sondern ist gewissermassen eine "gegenpolige". Die Verwaltung und der Verwaltungsorganismus von innen heraus wird ohnedies schon genug, manchmal vielleicht allzuviel und von zu verschiedenen Stellen kontrolliert. "Kontrolle der Kontrolle" im Uebermass betrieben stiftet mehr Schaden als Nutzen und begründet nur wieder neue Bürokratie. Sie beruht schliesslich letzten Endes auf dem Prinzip des Misstrauens Aller gegen Alle und führt dadurch zu Unselbstständigkeit, Entscheidungsunfreudigkeit, Meiden und Abschieben

ben von Verantwortung. Eine Kontrolle der Auswirkung behördlicher Massnahmen dagegen verlebendigt zwangsläufig die Arbeitsweise jeder Behörde und erzieht dazu, nicht in erster Linie auf Aktenvorgänge und ihre Erledigung zu achten, sondern auf das tatsächliche Eintreten des gewünschten Erfolges.

#### 4.) Weisungsrecht.

Der am meisten angefochtene Punkt in der ganzen Institution der Oberlandräte-Inspektore ist wohl die Zuerkennung eines mehr oder minder grossen Weisungsrechtes. Die Ansichten schwanken hier zwischen einem unbeschränkten Weisungsrecht (selbst contra legem !) nach Art der Oberlandräte alter Prägung und dem gänzlichen Entzug des Weisungsrechtes. Als Mittelding steht noch die Zuerkennung eines Weisungsrechtes bei Gefahr im Verzuge zur Diskussion.

Nach der hier wiedergegebenen grundsätzlichen Auffassung über die Oberlandräte-Inspektore wird zu den einzelnen Vorschlägen folgende Stellung eingenommen:

Ein unbeschränktes Weisungsrecht wäre geeignet, den normalen Ablauf des Verwaltungslebens und die einzelnen Befehlswege unter Umständen empfindlich zu stören oder zu verwirren. Dass zwei Stellen in derselben Sache verschiedene Befehle erteilen können, ist weder theoretisch noch praktisch ein erstrebenswerter Zustand. Ueberdies müsste der Oberlandrat eine Anzahl Fachbeamter besitzen, um auch in Fachfragen Entscheidungen fällen zu können, die vertretbar sind. Der Oberlandrat würde dann wieder eine Behörde werden wie jede andere, und alle mit der Verwaltungsreform vom Juli 1942 erzielten Vorteile wären dahin. Ein unbeschränktes Weisungsrecht würde daher den Grundsätzen der Verwaltungsreform und der Idee der Oberlandräte-Inspektore widersprechen und muss abgelehnt werden.

Das zweite Extrem ist der vollständige Entzug

des Weisungsrechtes; dies entspräche schon eher der Idee "Oberlandrat-Inspekteur", widerspricht ihr zum mindesten nicht. Die Oberlandräte-Inspektoren sind schliesslich durch ihre überragende Sonderstellung an sich mit so grosser Autorität ausgestattet, dass auch ihre blossen Wünsche innerhalb ihres Oberlandratsbezirkes kaum übersehen werden können und auch ihre Ratschläge befolgt werden dürften. Versteht es ein Oberlandrat nicht, (wenn seine Stellung tatsächlich nach den Richtlinien dieser Ausführungen aufgebaut wird) seinen Wünschen und Ratschlägen Respekt und Beachtung zu verschaffen, so ist er als Person offenbar fehl am Platze. Den Behörden eines Dienstbereichs gegenüber bedarf daher der Oberlandrat keinerlei Weisungsrechtes.

Anders ist es jedoch gegenüber Zentralstellen, die ausserhalb des Dienstbereichs der Oberlandräte liegen, z.B. also gegenüber tschechisch oder insbesondere deutsch geleiteten Spitzen der Protektoratsministerien. Einigen von ihnen ist die Einrichtung des Oberlandrats-Inspektors - wie oben schon ausgeführt - ohnedies ein Dorn im Auge. Es gibt nun leider viele Angelegenheiten, deren Erledigung weniger im Hinblick auf den sachlichen Erfolg, als mehr aus dem Gesichtspunkt des Prestiges betrieben wird. In einem solchen Falle muss naturnotwendig der "blosse Wünsche" äussernde Oberlandrat-Inspekteur gegenüber einer strikte Weisungen erteilenden Zentralbehörde zum Schaden des Ganzen den Kürzeren ziehen. Deshalb ist die Erteilung einer gewissen Befehlsgewalt an den Oberlandrat unumgänglich. Die Schwierigkeit liegt hierbei lediglich in der Formulierung, in der zum Ausdruck kommen soll, dass die Anwendung dieses Weisungsrechtes nur selten gehandhabt werden soll und dass sie dem Oberlandrat nicht ein regelmässiges "Herumregieren" in seinem Bereich

Bereich, sondern lediglich die Möglichkeit eines notwendigen und gegenüber der normalen Bürokratischen Geschäftsabwicklung schlagkräftigeren Eingreifens bieten soll. Die beste Notlösung aus diesem Dilemma scheint mir demnach die Formulierung von dem "Weisungsrecht bei Gefahr im Verzuge". Diese Formulierung schliesst Missbrauch und allzu häufige Anwendung aus, sichert aber doch für den Bedarfsfall die hinreichende Autorität und Legitimierung nach oben gegenüber den Zentralstellen.

5.) Informationsrecht.

Wichtiger jedoch, als das viel umstrittene Weisungsrecht scheint mir bei der Erfüllung der Aufgaben der Oberlandräte-Inspektore ein allumfassendes Informationsrecht. Dieses allein versetzt sie in die Lage, von Dingen Kenntnis zu erhalten, die eventuell auch für die oberste Spitze von Interesse sind, also "dezentralisierter Mittelpunkt" zu sein. Dieses Informationsrecht kann jedoch nur dann wirklich wirksam sein, wenn ihm auf der anderen Seite eine den einzelnen Verwaltungen auferlegte Informationspflicht gegenüber dem Oberlandrat gegenübersteht. Es würden nämlich zu viele Dinge, und zwar wahrscheinlich gerade die wichtigsten und bedeutungsvollsten, am Oberlandrat unbeachtet vorbeigehen, wenn er sich darauf beschränken müsste, jeden einzelnen Dienststellenleiter seines Bereichs von Zeit zu Zeit zu fragen, was es bei ihm Neues gibt. Nur bei einer klaren, in den Dienstanweisungen an die einzelnen Dienststellen als Befehl strikt festgelegten laufenden Informationspflicht ~~is~~ an den Oberlandrat ist er wirklich imstande, der Mann zu sein, der "alles weiss".

6.) Informationsquellen.

Als

Als Einzelindividuum und auf sich selbst gestellt "alles zu wissen" ist der Oberlandrat bei noch so grosser Rührigkeit nicht imstande. Der Oberlandrat ist also auf dieses im vorhergehenden Punkt behandelte Informationsrecht, insbesondere gegenüber den Dienststellen angewiesen, deren vorwiegende Aufgabe es ist, Informationen zu sammeln. Als derartige Informationsquellen ergeben sich für den Oberlandrat drei:

- a) der SD,
- b) die NSDAP,
- c) Informationen anderer Dienststellen, persönlicher Kontakt mit der Bevölkerung und eigene Beobachtungen.

Zu a):

Die regelmässige Unterrichtung der Oberlandräte durch den SD über die allgemeine Stimmung, sowie über einzelne Vorgänge und einzelne Probleme ist für die Oberlandräte-Inspektoren eine unerlässliche Voraussetzung für ihre Arbeit. Auf diese hauptsächlichste Informationsquelle kann unter keinen Umständen verzichtet werden. Erst auf Grund dieser Informationen ist der Oberlandrat imstande, Fehler, Mängel und Misstände zu erkennen und entsprechend einzugreifen. Seine Aufgabe ist dabei gleichzeitig eine wertvolle Ergänzung zu der Einrichtung des SD an sich, da sich der SD ja planmässig von der Exekutive fernhält, während der Oberlandrat hier weitgehende Möglichkeiten besitzt; denn in den SD-Berichten, die der obersten deutschen Spitze vorgelegt werden, können naturgemäss nur die wichtigsten Vorkommnisse und Ereignisse Erwähnung finden, während vieles andere, das vielleicht ebenfalls wichtig, aber mehr von örtlicher Bedeutung ist, seine Auswertung oft nur nach übergeordneten Blickpunkten, nicht immer aber auf den konkreten

kreten Fall bezüglich finden wird.

Selbstverständliche Voraussetzung dieser so ange- deuteten Zusammenarbeit ist es auf der anderen Seite wie- derum, dass die Oberlandräte SD-Führer sind, auf jeden Fall aber ihre politische Haltung und Vertrauenswürdigkeit ein so enges Verhältnis zum SD ermöglichen. Dies ist aber über- haupt die Voraussetzung, dass eine bestimmte Person sich zum Oberlandrat eignet, weil der Oberlandrat nur als enger und unmittelbarer Vertrauensträger der obersten deutschen Spitze denkbar ist.

Zu b):

Die zweite Informationsquelle ist die NSDAP. Bei ihr laufen alle Beschwerden, Beanständungen und Wünsche der deutschen Bevölkerung zusammen. Auch hier muss anstelle eines manchmal vielleicht eifersüchtigen Nebeneinander eine Zusammenarbeit angebahnt werden, derart, dass die Partei schon von sich aus Dinge, die auf der Ebene Oberlandrat und nur im staatlichen Sektor ( weil nur dieser Exekutive be- sitzt), behebbar sind, an diese laufend heranbringt.

Zu c):

Als zusätzlicher Informationskanal dient dem Oberlandrat eine ebenfalls laufende und unbürokratisch zu gestaltende Unterrichtung der übrigen Dienststellenleiter an den Oberlandrat.

Darüber hinaus ist eine Ergänzung durch persön- lichen Kontakt mit allen Kreisen der Bevölkerung notwendig; denn - wie schon erwähnt - muss der Oberlandrat wissen, wo "das Volk der Schuh" drückt. Es kann erwogen werden, dass der Oberlandrat in grösseren Orten seines Bezirks von Zeit zu Zeit Sprechtage abhält, die vorher angekündigt werden und wo jedermann zu ihm Zutritt hat und ihm seine Anliegen vortragen

vortragen kann. In geeigneter Weise müsste der Bevölkerung die Ueberzeugung beigebracht werden, dass sie ohne Furcht vor nachteiligen Folgen bei diesen Gelegenheiten wirklich offen sprechen kann.

7.) Einheitliche Ausrichtung.

Als notwendige Ergänzung zu den Informationen von unten, die der Oberlandrat laufend zu erhalten hat, um sie teils örtlich sofort auszuwerten, teils dem Deutschen Staatsminister vorzutragen, bedarf es noch einer laufenden Informierung über die Grundlinie der Politik und über konkrete Absichten und vorbereitete Massnahmen im Protektorat. Nur dann werden die Entscheidungen der Oberlandräte wirklich hieb- und stichfest sein und sich im Einklang mit den politischen Richtlinien des Staatsministers befinden können. Es wird vielfach behauptet, dass das Oberlandratsproblem deshalb so schwierig sei, weil es im Protektorat sechs Oberlandräte und sechs verschiedene Auffassungen und Handhabungen dieser Stellung gebe. Mangels regelmässiger und einheitlicher Ausrichtung von oben blieb jedoch den Oberlandräten gar nichts anderes übrig, als nach eigener Auffassung und nach eigenem Kopf praktisch zu arbeiten. Da eben die Personen verschieden sind, ist auch die Handhabung der Aemter verschieden. Nach Erlass einer eindeutigen und klaren Dienstanweisung und laufenden gemeinsamen Ausrichtung wird dieser Mangel von selbst sofort behoben sein.

Die äussere Form dieser laufenden Unterrichtung ergibt sich ohne weiters durch die gewissermassen "überfachliche" und besonders hervorgehobene Vertrauensstellung der Oberlandräte zu dem Deutschen Staatsminister. Die Unterrichtung der Oberlandräte wird vorwiegend eine politische sein. Diese soll in einem Gremium vor sich gehen, das

das sich auf die Oberlandräte-Inspektoren und auf die rein politischen Führungsstellen (BdS, SD, Chef des Ministeramtes) beschränkt. Die deutschen Spitzen der einzelnen Fachverwaltungen können sich dadurch in keiner Weise beeinträchtigt fühlen, weil ja konkrete Fachfragen in diesem Gremium nicht endgültig entschieden werden, und weil andererseits die Spitzen der Fachverwaltungen zahlreiche Möglichkeiten eines Vortrages beim Staatsminister besitzen, die die Oberlandräte schon wegen ihrer räumlichen Entfernung von Prag nicht für sich in Anspruch nehmen können. Wenn die Spitzen der deutschen Fachverwaltungen (also die Hauptabteilungsleiter) sich durch die Zusammenrufung der Oberlandräte beim Deutschen Staatsminister benachteiligt fühlen, so könnten sich die Oberlandräte mit demselben Recht durch jeden Vortrag eines Hauptabteilungsleiters beim Staatsminister ebenso benachteiligt fühlen.

Die fachliche Unterrichtung der Oberlandräte geschieht auf andere Weise. Einestheils dadurch, dass sie gelegentlich über beabsichtigte Massnahmen auf fachlichem Gebiete unterrichtet werden, z.B. anlässlich von Tagungen mit einem grösseren Teilnehmerkreis (auch Bezirkshauptleute!) oder auch bei persönlichen Besuchen der Oberlandräte in Prag.

Zweitens dürfte es aber notwendig sein, dass die Oberlandräte, - was bisher in keiner Weise geschehen ist -, im vorbereitenden Stadium zu beabsichtigten Massnahmen legislativer Art gehört werden. Bisher wurden in Prag Verordnungen entworfen und erlassen und die Oberlandräte konnten lediglich nachträglich durch ihre tägliche Arbeit die Unzweckmässigkeit der einen oder anderen Bestimmung feststellen. Manche dieser Unzweckmässigkeiten hätte sich sicherlich vermeiden lassen, wenn die Oberlandräte auf Grund ihres

ihres lebendigen Kontaktes mit den örtlichen Verhältnissen schon im interministeriellen Verfahren ihren Standpunkt entsprechend hätten zu Gehör bringen können. Formell ist diese laufende Zusammenarbeit mit den Oberlandräten ohne weiters aus ihrer Verankerung bei der obersten Spitze abzuleiten. Sie macht sachlich die Oberlandräte und ihre Erfahrungen stärker als bisher für die Gesamtführung des Proktorats nutzbar.

8.) Oberlandrat und geschäftsführender Bezirkshauptmann.

Es wurde vielfach die Frage aufgeworfen, ob es zweckmässig sei, den Oberlandräten dadurch wieder ein "geordnetes" Arbeitsfeld zu geben, dass man sie in Personalunion gleichzeitig zu Polizeidirektoren oder zu Leitern der geschäftsführenden Bezirksbehörden bestellt. Dies hiesse die Uhr rückwärts drehen und den Oberlandrat alter Prägung in neuer Form und zwar mit seinen Nachteilen, aber ohne seine Vorteile wieder herstellen. Die Zuständigkeiten und die Befehlsgewalt würden dadurch keine Klärung, sondern nur eine Verwirrung erfahren. Die Oberlandräte könnten sich z.B. jeder Anordnung des Landespräsidenten durch Hinweis auf ihre Eigenschaft als Oberlandrat entziehen. Auf der anderen Seite könnten sich die Fachverwaltungen dem Einfluss des Oberlandrats-Inspektors z.B. dadurch zu entziehen versuchen, dass sie ihn gewissermassen nur dem Titel nach als Oberlandrat, in Wirklichkeit aber nur als geschäftsführenden Bezirkshauptmann anerkennen, dem sie über eine bestimmte Sache weder Rechenschaft noch Auskunft schuldig sind.

Ueber diese praktischen Folgen hinaus bedeutet eine derartige Auffassung jedoch eine völlige Verkennung der im ersten Abschnitt dargelegten Idee der Institution

des

des Oberlandrats als "Auge, Ohr und verlängerter Arm" der deutschen Spitze, als "dezentralisierter Mittelpunkt". Ein wenn auch nur mit einem Bein im normalen Behördenaufbau eingegliedeter Oberlandrat ist eben nicht mehr "Mittelpunkt" und hat für die Führung des Protektorats nur noch sehr bedingten Wert. Sein wirklicher Schwerpunkt wird zwangsläufig nach unten rutschen und sich auf die Führung der Bezirksbehörden verlagern und seine etwas hervorgehobene Stellung durch den mit dem Glanz der früheren Tage versehenen Titel "Oberlandrat" sich höchstens dahingehend auswirken, dass die geschäftsführenden Bezirkshauptleute ein klares Übergewicht über die nicht geschäftsführenden erhalten. Beide Entwicklungen sind durchaus unerwünscht und liegen keineswegs in der grundsätzlichen Linie, die mit der Verwaltungsreform eingeschlagen wurde. Die Personalunion zwischen Oberlandrat und geschäftsführendem Bezirkshauptmann hiesse, die Personen der derzeitigen Oberlandräte mit anderweitiger ( und nicht einmal gleichrangiger ! ) Beschäftigung versehen, die Idee der Oberlandräte aber endgiltig begraben.

9.) Der Stab der Oberlandräte.

2.1  
Ein zu starkes Eingreifen der Oberlandräte in Fachverwaltungen haben diese schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Oberlandräte keine eigene Behörde und keine eigenen Fachbeamten besitzen. Der "Stab" der Oberlandräte besteht vielmehr aus den Leitern der einzelnen Dienststellen ihres Bereichs. Sie werden schon aus diesem Grunde fachliche Weisungen auch bei Gefahr im Verzuge niemals ohne genaue Anhörung seitens des zuständigen Dienststellenleiters der betreffenden Fachbehörde erteilen, wie ja auch der Staatsminister in fachlicher Hinsicht regelmässig nicht ohne Vortrag seines zuständigen Hauptabteilungsleiters zu entscheiden pflegt.

10.) Sonderbeauftragungen

10.) Sonderbeauftragungen.

Das besondere Vertrauensverhältnis, das zwischen den Oberlandräten und dem Deutschen Staatsminister schon rein institutionell bestehen muss, befähigt diese besonders, vom Staatsminister von Fall zu Fall mit Sonderaufträgen versehen zu werden; sei es, um einen konkreten, auf normalem Wege nur unzureichend zu übersehenden Misstand und seine Ursache zu klären, sei es, um auf einem Spezialgebiet die Verhältnisse zu überprüfen und Vorschläge zu erstatten.

Abschnitt C)

D i e n s t a n w e i s u n g .

Auf Grund der unter den Abschnitten A) und B) dargelegten theoretischen Auffassung über Bedeutung, Stellung und Aufgaben der Oberlandräte soll nun versucht werden, diese Auffassung in die praktische Form einer Dienstanweisung zu bringen. Die Auslegung eventuell strittiger Punkte dieser Dienstanweisung müsste sich nach dem in den vorhergehenden Abschnitten Gesagten richten, das in dieser Hinsicht einen integrierenden Bestandteil dieser Dienstanweisung bildet.

Dienstanweisung für Oberlandräte-Inspektore  
des Deutschen Staatsministers für Böhmen und  
Mähren.

§ 1.

Die Oberlandräte-Inspektore des Deutschen Staatsministers sind die besonderen Vertrauensträger in des Deutschen Staatsministers in ihren Bezirken. Sie stehen ausserhalb der normalen Verwaltungsorganisation. Sie sind dem Deutschen Staatsminister unmittelbar unterstellt (dem Chef

Chef des Ministeramtes ?).

§ 2.

Die vorwiegende Aufgabe der Oberlandräte ist die Ueberwachung des gesamten Lebens in ihrem Bezirk. Ihre Zuständigkeit ist diesbezüglich eine unbeschränkte.

§ 3.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe steht den Oberlandräten ein unbeschränktes Informationsrecht allen reichseigenen und Protektoratsdienststellen ihres Bezirks gegenüber zu. Entsprechend diesem Informationsrecht der Oberlandräte haben sämtliche reichseigenen und Protektoratsdienststellen eines Oberlandratsbezirks dem Oberlandrat gegenüber eine laufende Informationspflicht, d.h. die Verpflichtung, den Oberlandräten laufend und über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Dienststellen und in der Bevölkerung überhaupt zu unterrichten. Auf Wunsch ist dem Oberlandrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Diese Informationspflicht wird sämtlichen Dienststellen in der sie betreffenden Dienstanweisung ausdrücklich auferlegt.

§ 4.

Im Falle der Oberlandrat aus diesen Informationen oder auf Grund eigener Beobachtungen unerwünschte Zustände oder Einzelfälle feststellt, hat er entweder - soweit dies örtlich möglich ist - die Behebung zu veranlassen oder - soweit es seine Möglichkeiten überschreitet - dem Deutschen Staatsminister zu berichten.

§ 5.

Zum Zwecke der selbständigen Erledigung laut § 4 steht dem Oberlandrat gegenüber allen Dienststellen seines

seines Amtsbezirkes mit Ausnahme der Dienststellen der Wehrmacht, der Polizei, der Justiz, der Eisenbahn, der Post und der Finanz ein Weisungsrecht für den Fall der Gefahr im Verzuge zu, bei gleichzeitiger Verpflichtung, die betreffende übergeordnete Fachbehörde von der Tatsache und der Art seiner Weisung unverzüglich auf schnellstem Wege zu unterrichten. Von diesem Weisungsrecht hat der Oberlandrat jedoch nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen. In der Regel wird seine Tätigkeit bei der Abstellung von Mängeln vorwiegend eine schlichtende und beratende sein.

§ 6.

Die Oberlandräte werden an der gesetzgebenden und die Gesetzgebung der Protektoratsregierung überwachenden Tätigkeit des Deutschen Staatsministers auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in beratender Form beteiligt.

§ 7.

Die Oberlandräte zeichnen folgendermassen:

"Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren

Der Oberlandrat-Inspekteur in . . . "

Der Dienstaussweis der Oberlandräte ist vom Deutschen Staatsminister persönlich unterzeichnet.

§ 8.

Die Oberlandräte können vom Deutschen Staatsminister persönlich mit speziellen oder allgemeinen Sonderaufträgen versehen werden.

§ 9.

Die Oberlandräte haben keine eigene Behörde. Sie besitzen lediglich ein persönliches Büro. Die einzelnen

Dienststellenleiter

Dienststellenleiter des Oberlandratsbezirks bilden in ihrer Gesamtheit den Stab des Oberlandrats.

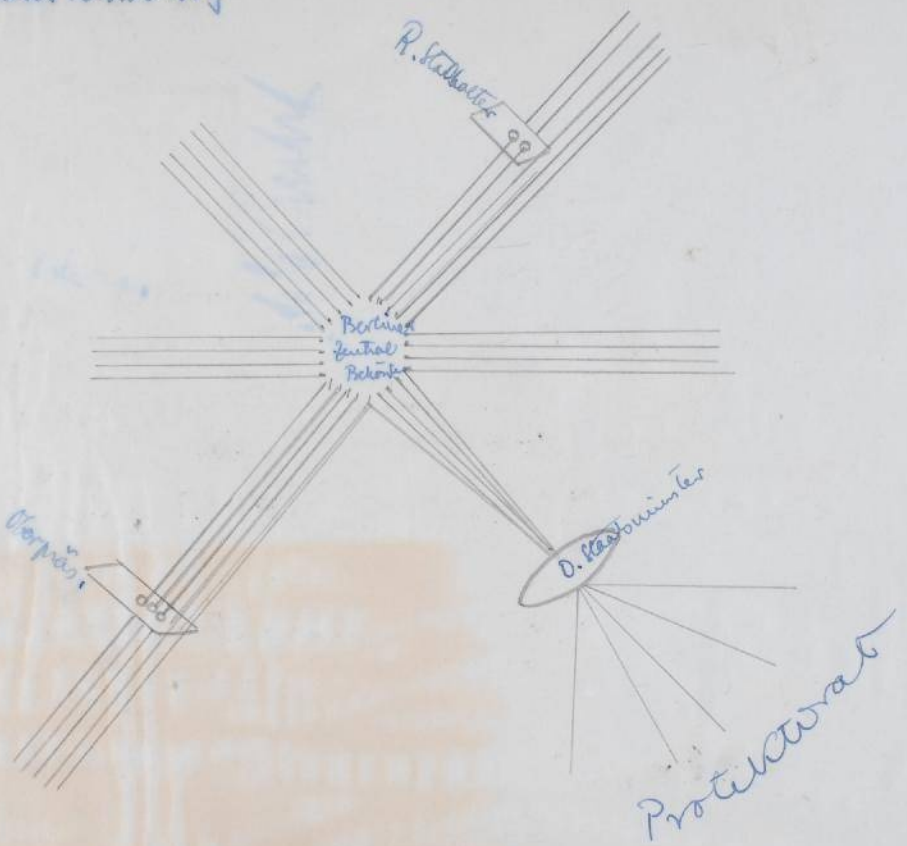
§ 10.

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf dem Deutschtumsgebiet verfügen die Oberlandräte nach freiem Ermessen über die sogenannten Dispositionsmittel des Volkstumsfonds.

Budweis, den 5. November 1943.

W. H. Schmidt

01170



Utlage 2 Oberlandräte Inspektion

